

MOTION von Willy Germann (CVP, Winterthur)

betreffend Reform des Heimatschutzrechts

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Heimatschutzrecht im PBG und in den nachgeordneten Verordnungen zu vereinfachen. Vordringlich sind die Schaffung von Rechtsmitteln und der Informationspflicht des Staates bei Inventarisierungen und Unterschutzstellungen, die Formulierung der Voraussetzungen für Schutzentlassungen sowie die Schaffung von Anreizen für freiwillige Erhaltung wertvoller Bausubstanz.

Willy Germann

Begründung:

Immer mehr Gemeinden und Grundeigentümer bekunden Mühe mit dem komplizierten Heimatschutzrecht des Kantons Zürich. Umgehungsversuche werden bekannt, darunter Inventarentlassungen, die Vermeidung des Heimschlagsrechts wegen der finanziellen Konsequenzen, Abbruch auf Vorrat. Inventarisierungen werden erschwert, um spätere finanzielle, wirtschaftliche oder rechtliche Folgen zu vermeiden.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Städten und dem Kanton bei Schutzobjekten im regionalen oder kantonalen Inventar führen zu Doppelspurigkeiten. Und Grundeigentümer vor allem von Werkarealen klagen über Verzögerungen und zusätzlichen Kosten bei Umbauten oder Teilabbrüchen.

Eine Vereinfachung des Zürcher Heimatschutzrechts ohne Qualitätseinbusse tut not.

Dazu gehören folgende Punkte:

1. a) Entweder die Zusammenlegung der Inventarisierung und der Unterschutzstellung mit entsprechenden Rechtsmitteln für den Grundeigentümer.
Oder:
1. b) Mitteilungspflicht gegenüber den Grundeigentümern bei Inventarisierungen, gleichzeitig Schaffung von Rechtsmitteln beim Eintrag in ein Inventar.
2. Neue Kompetenzregelung zwischen Kanton und Gemeinden, das heisst abschliessende Kompetenzen für Gemeinden mit eigener Denkmalpflege auch bei Objekten von regionaler oder kantonaler Bedeutung. Eventuell Abschaffung der Inventare mit Objekten von regionaler Bedeutung.
3. Anreizsystem bei Erhaltung von wertvoller Bausubstanz (Wettbewerb bei Umnutzungen).
4. Neuregelung des Heimschlagsrechts, eventuell mit stärkerer Kostenverlagerung auf den Kanton.
5. Voraussetzungen für eine Entlassung aus dem Inventar oder dem Schutz: Entlassung und Abbruch nur, wenn dank Wettbewerb Bauten von höherer Qualität entstehen.

Ziel einer Reform soll sein, die Akzeptanz der Denkmalpflege zu verbessern sowie neben der eigentlichen Denkmalpflege (dank Wettbewerben) neues, zukunftsgerichtetes Bauen von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität zu fördern.